

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Effizienz von Aufsichtsräten und zur Begrenzung der Machtkonzentration bei Kreditinstituten infolge von Unternehmensbeteiligungen

A. Zielsetzung

Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsstätigkeit und Begrenzung des kumulierten Einflusses der Kreditinstitute auf die Unternehmen zum Zwecke einer wirksameren Unternehmenskontrolle und zur Stärkung der Aktionärsinteressen.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes zur Steigerung der Effizienz von Aufsichtsräten und zur Begrenzung der Machtkonzentration von Kreditinstituten infolge von Unternehmensbeteiligungen.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtig unbefriedigenden Rechtslage auf den Gebieten Aufsichtsratsstätigkeit und Bankenmacht.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch die Einführung des Aufsichtsratsassistenten werden bei den betroffenen Unternehmen zusätzliche Personalkosten und sonstige Kosten entstehen.

Kostenerstattungen an die Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie in Abhängigkeit von der Tagungshäufigkeit des Aufsichtsratsplenums gewährt werden, werden bei mitbestimmten Unternehmen aufgrund der künftig vorgesehenen höheren Pflichtsitzungszahl geringfügig höher ausfallen. Selbiges gilt für Kostenerstattungen in Abhängigkeit von Ausschusssitzungen in mitbestimmten und montan-mitbestimmten Unternehmen mit in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmern. Weisen demgegenüber die Aufsichtsräte benannter Unternehmen bereits gegenwärtig die künftig vorgesehene Sitzungsfrequenz des Plenums und Ausschlußbildung auf, entstehen ihnen keine Mehrkosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (423) – 600 05 – Au 2/98

Bonn, den 29. Januar 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Effizienz von Aufsichtsräten und zur Begrenzung der Machtkonzentration bei Kreditinstituten infolge von Unternehmensbeteiligungen

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Effizienz von Aufsichtsräten und zur Begrenzung der Machtkonzentration bei Kreditinstituten infolge von Unternehmensbeteiligungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Produktions-, Absatz-, Beschaffungs-, Personal-, Finanz- und Investitionsplanung;“.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Vorstand ist verpflichtet, zur Beratung über die von ihm erstatteten Berichte auf Verlangen des Aufsichtsrats in der Aufsichtsratssitzung, in der die Berichte auf der Tagesordnung stehen, zur Verfügung zu stehen.“

2. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Mitglied des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung eines Wettbewerbsunternehmens oder eines mit einem Wettbewerbsunternehmen verbundenen Unternehmens ist; Wettbewerbsunternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind große Kapitalgesellschaften und Unternehmen, die dem Publizitätsgesetz unterliegen, wenn sie mindestens ein gleiches Kerntätigkeitsfeld mit der Gesellschaft aufweisen, es sei denn, die beiden Unternehmen sind im Sinne des § 17 voneinander abhängig oder es handelt sich um Konzernunternehmen im Sinne des § 18. Kerntätigkeitsfelder sind Tätigkeitsbereiche im Sinne des § 285 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs,

die mehr als 15 vom Hundert zu den Umsatzerlösen beitragen, oder

5. gesetzlicher Vertreter oder Mitarbeiter eines Kreditinstituts ist, wenn ein oder mehrere gesetzliche Vertreter oder Mitarbeiter dieses Kreditinstitutes bereits ein Aufsichtsratsmandat bei einem Wettbewerbsunternehmen im Sinne der Nummer 4 wahrnehmen.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung der Höchstzahl nach Satz 1 Nr. 1 zählt der Aufsichtsratsitz eines zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählten Aufsichtsratsmitglieds doppelt.“

3. In § 107 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, sowie bei Gesellschaften, für die das Montan-Mitbestimmungsgesetz gilt und die in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen, hat der Aufsichtsrat einen Bilanzausschuß und, sofern diese Aufgabe nicht dem Bilanzausschuß übertragen wird, mindestens einen weiteren Ausschuß zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse zu den Geschäften, die nach § 111 Abs. 4 Satz 2 und 3 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, einzurichten.“

4. Dem § 110 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, sowie bei Gesellschaften, für die das Montan-Mitbestimmungsgesetz gilt und die in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen, muß der Aufsichtsrat mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.“

5. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Finanz- und Investitionsplanung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit sie einen Zeitraum von mehr als einem Jahr umfaßt.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Beschlüssen des Aufsichtsrats zu vom Vorstand beabsichtigten Verträgen über

Kreditaufnahmen, deren Laufzeit ein Jahr überschreitet, dürfen gesetzliche Vertreter oder Mitarbeiter von Kreditinstituten ihr Stimmrecht nicht ausüben, sofern diese Institute selbst als Kreditgeber in Frage kommen."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. Nach § 111 wird folgender § 111 a eingefügt:

„§ 111 a

Aufsichtsratsassistent

(1) Bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, sowie bei Gesellschaften, für die das Montan-Mitbestimmungsgesetz gilt und die in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen, ist zur Unterstützung der Arbeit des Aufsichtsrats ein Sachverständiger (Aufsichtsratsassistent) zu beschäftigen. Anderen Gesellschaften steht die Beschäftigung eines Aufsichtsratsassistenten frei. Die Anstellung des Aufsichtsratsassistenten erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Der gesetzliche Vertreter ist an den Vorschlag des Aufsichtsrats gebunden.

(2) Der Aufsichtsrat ist gegenüber dem Aufsichtsratsassistenten weisungsbefugt. Der Aufsichtsratsassistent arbeitet dem Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen zu. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat den Aufsichtsratsassistenten beauftragen, die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft im Sinne des § 111 Abs. 2 einzusehen und zu prüfen. § 93 Abs. 1 Satz 2 gilt für den Aufsichtsratsassistenten entsprechend.

(3) Die auf die Gesellschaft zu verwendende Arbeitszeit und Vergütung des Aufsichtsratsassistenten werden vom gesetzlichen Vertreter mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu der vom Aufsichtsratsassistenten auf die Gesellschaft verwandten Arbeitszeit stehen. Dem Aufsichtsratsassistenten ist eine angemessene sachliche und personelle Ausstattung von der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Der Aufsichtsratsassistent muß auf eine Gesellschaft mit bis zu 10 000 Arbeitnehmern mindestens ein Viertel, auf eine Gesellschaft mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Arbeitnehmern mindestens die Hälfte und auf eine Gesellschaft mit mehr als 20 000 Arbeitnehmern seine gesamte Arbeitszeit verwenden. Der Aufsichtsratsassistent darf weder selbst mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft befaßt noch bei der prüfenden Gesellschaft angestellt sein; er darf ferner nicht Mitarbeiter oder Aufsichtsratsassistent von Gesellschaften sein, die Wettbewerbsunternehmen im Sinne des § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind."

7. § 124 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „machen“ die Wörter „und einzeln zu begründen“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen,

ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben, von Aufsichtsratsmitgliedern für Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt oder für die das Montan-Mitbestimmungsgesetz gilt und die in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen, auch deren Mitgliedschaft in Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführung anderer Unternehmen im In- und Ausland.“

8. Dem § 125 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Mitteilung ist auf die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten nach § 135 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 und 3 hinzuweisen.“

9. § 128 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „und diese Vorschläge zu begründen“ eingefügt.

b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglied“ jeweils die Wörter „oder ein Mitarbeiter“ eingefügt.

10. In § 129 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 135 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 12“ ersetzt.

11. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In der eigenen Hauptversammlung und in der Hauptversammlung einer Gesellschaft, an der es mit mehr als fünf vom Hundert des Grundkapitals beteiligt ist oder zu deren maßgeblichen Kreditgebern es zählt, darf das bevollmächtigte Kreditinstitut das Stimmrecht auf Grund der Vollmacht nur ausüben, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat.“

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die maßgebliche Kreditgeberschaft im Sinne des Satzes 2 bemißt sich danach, wie hoch der Anteil der der Gesellschaft durch das Kreditinstitut gewährten Kredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr an der Bilanzsumme des letzten, von einem Abschlußprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses im Sinne des § 322 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs ist. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 hat das Kreditinstitut den Aktionär auf die Beschränkung der Stimmrechtsausübung sowie auf andere Vertretungsmöglichkeiten (Absatz 12 Satz 1 Nr. 1 und 3) hinzuweisen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:

„Bittet das Kreditinstitut schriftlich um Erteilung einer Vollmacht, so hat es auf andere Vertretungsmöglichkeiten (Absatz 12 Satz 1 Nr. 1 und 3) hinzuweisen.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 mit der Maßgabe, daß die Angabe „2, 3 und 5“ durch die Angabe „3, 4 und 6“ ersetzt wird.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 mit der Maßgabe, daß die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt werden:

„Auf die Ermächtigung oder Vollmacht sind Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, 4 und 6, auf die Vollmacht außerdem Absatz 5 Satz 3 anzuwenden. Im übrigen gilt Absatz 7.“

- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 12 und wie folgt gefaßt:

„(12) Die Absätze 1 bis 9 gelten sinngemäß für die Ausübung des Stimmrechts durch

1. Vereinigungen von Aktionären oder sonstige juristische Personen,
2. Geschäftsleiter und Angestellte eines Kreditinstituts, wenn die ihnen nicht gehörenden Aktien dem Kreditinstitut zur Verwahrung anvertraut sind,
3. natürliche Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten (Stimmrechtsmandatare).

Dies gilt nicht, wenn derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, gesetzlicher Vertreter oder Ehegatte des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert ist.“

- i) In Absatz 11 wird die Angabe „1 bis 3, 5, 7, 8 oder 10“ durch die Angabe „1 bis 4, 6, 8, 9 oder 10“ ersetzt.

- j) Es werden folgende Absätze 13 und 14 angefügt:

„(13) Stimmrechtsmandatare bedürfen der Zulassung. Voraussetzung für die Ausübung von Stimmrechtsmandaten durch Stimmrechtsmandatare ist deren Unabhängigkeit und Fachkunde. Die erforderliche Unabhängigkeit besitzt ein Stimmrechtsmandatar, wenn er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die Aufgabenwahrnehmung im Interesse des Aktionärs in Frage stellen kann. Die erforderliche Fachkunde besitzt ein Stimmrechtsmandatar, wenn er auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist. Die Fachkunde erfordert

1. ausreichende Kenntnisse im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht sowie
2. ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

Die erforderlichen Kenntnisse sind durch Prüfung nachzuweisen. Vom Nachweis befreit sind Personen mit einer Befähigung zum Abschlußprüfer oder zum Steuerberater oder mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Bankkaufmann mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung in der Anlageberatung eines Kreditinstituts. Für Personen mit der Befähigung zum Richteramt entfällt die Pflicht zum Nachweis der in Satz 5 Nr. 1, für Personen mit einem abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studium der in Satz 5 Nr. 2 geforderten Kenntnisse. Personen, die bis zum Ablauf des ... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) das Stimmrecht von Aktionären in Hauptversammlungen geschäftsmäßig ausgeübt haben, dürfen ihre Tätigkeit fortsetzen, wenn sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 eine Zulassung erwerben. Wird das Stimmrecht durch Vereinigungen von Aktionären oder sonstige juristische Personen ausgeübt, muß deren Vorstand oder Geschäftsführung mindestens eine Person angehören, die über eine Zulassung als Stimmrechtsmandatar verfügt.

(14) Zulassungsstelle ist das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel. Die Zulassungsstelle führt die Prüfung nach Absatz 13 Satz 6 durch. Die Zulassung ist von der Zulassungsstelle zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 13 erfüllt sind. Die zugelassenen Stimmrechtsmandatare werden in einem Zulassungsregister erfaßt, das bei der Zulassungsstelle geführt wird. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde der Stimmrechtsmandatare,
2. die Durchführung der Prüfung nach Absatz 13 Satz 6,
3. das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Zulassungsstelle,
4. die Führung des Zulassungsregisters und die Möglichkeiten zur Einsichtnahme in das Register.“

12. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „den zwanzigsten

Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark" ersetzt.

13. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den zehnten Teil des Grundkapitals“ durch die Wörter „den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark“ ersetzt.

14. § 160 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. die nach § 135 Abs. 1 Satz 3 und 4 maßgeblichen Kreditgeber des Unternehmens.“

15. § 170 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 171 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder eines Bilanzausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.“

17. § 328 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) In der Hauptversammlung einer Gesellschaft, deren Aktien an einer deutschen Börse im amtlichen oder geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, kann ein an dieser Gesellschaft wechselseitig beteiligtes Unternehmen, dem das Bestehen der wechselseitigen Beteiligung gemäß Absatz 1 bekannt ist, sein Stimmrecht zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat nicht ausüben.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. In § 404 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsrats“ ein Komma und das Wort „Aufsichtsratsassistent“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 110 bis 114, 116 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 und die §§ 170, 171 und 337 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.“

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 285 Nr. 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „sowie dem ausgeübten Beruf und bei Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer deutschen Börse im amtlichen oder geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, auch ihre Mitgliedschaft in Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführung anderer Unternehmen im In- und Ausland“ eingefügt.

2. § 318 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„In Gesellschaften, die dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegen, und in sonstigen Aktiengesellschaften hat der Aufsichtsrat, in anderen Kapitalgesellschaften haben die gesetzlichen Vertreter unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen.“

3. § 321 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Abschlußprüfer hat den Bericht zu unterzeichnen und seinen Auftraggebern (§ 318 Abs. 1 Satz 4) vorzulegen. Soweit der Aufsichtsrat Auftraggeber war, ist der Bericht vor der Zuleitung an diesen dem gesetzlichen Vertreter zur Stellungnahme vorzulegen.“

4. Dem § 340a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zusätzlich haben Kreditinstitute im Anhang zum Jahresabschluß anzugeben:

1. alle Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3), die von ihren gesetzlichen oder anderen Vertretern wahrgenommen werden;
2. alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

§ 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen

der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es werden folgende Buchstaben e bis g angefügt:
 - „e) Aufsichtsratsmitglied in mehr als vier weiteren Unternehmen sein, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben,
 - f) Aufsichtsratsmitglied eines Wettbewerbsunternehmens sein,
 - g) gesetzlicher Vertreter oder Mitarbeiter eines Kreditinstituts sein, das bereits durch eine oder mehrere Personen im Aufsichtsrat eines Wettbewerbsunternehmens vertreten ist.“

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wettbewerbsunternehmen im Sinne des Satzes 1 Buchstabe f und g bestimmen sich nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Aktiengesetzes.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Personen, die am ... (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe e bis g Aufsichtsratsmitglieder sind, gilt die vor dem ... (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltende Fassung des § 4 bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie berufen wurden, fort.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „a) 25 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens, bei Unternehmen, deren Aktien an einer deutschen Börse im amtlichen oder geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, 25 vom Hundert der in den Hauptversammlungen der letzten drei Jahre durchschnittlich vertretenen Stimmrechte, erreichen oder
- b) 50 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens, bei Unternehmen, deren Aktien an einer deutschen Börse im amtlichen oder geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, 50 vom Hundert der in den Hauptversammlungen der letzten drei Jahre durchschnittlich vertretenen Stimmrechte, erreichen oder“.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64, 519), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 3 Verbotene Geschäfte“ die Angabe „§ 3a Beteiligungen an anderen Unternehmen“ eingefügt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Beteiligungen an anderen Unternehmen

(1) Kreditinstitute dürfen sich unmittelbar oder mittelbar an börsennotierten Aktiengesellschaften, die keine Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1), Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Abs. 1a) oder Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3) sind, nur bis zu einer Höhe von zehn vom Hundert am Kapital beteiligen. Am ... (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehender und über zehn vom Hundert des Kapitals hinausgehender Beteiligungsbesitz ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 abzubauen.

(2) Börsennotierte Aktiengesellschaften im Sinne des Absatzes 1 sind Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland, deren Aktien zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten;
2. den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen, sofern dieser Erwerb im Zusammenhang mit der Sanierung eines Unternehmens erfolgt und die Beteiligung spätestens nach fünf Jahren wieder veräußert wird; das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen untersagt den ihm anzuzeigenden Erwerb, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind;
3. den Erwerb von Beteiligungen an einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften;
4. den mit der Übernahme und Unterbringung von Aktienemissionen verbundenen Beteiligungserwerb (Handelsbestand); Stimmrechte aus dem Handelsbestand dürfen durch das Kreditinstitut nicht ausgeübt werden.“

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

§ 12 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Hat ein Aufsichtsratsmitglied am ... (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eine höhere Zahl von Aufsichtsratsmandaten, als dies nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Aktiengesetzes in der ab dem ... (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung zulässig ist, so gilt für diese Mandate § 100 Abs. 2 des Aktiengesetzes in der bis zum Ablauf des ... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung bis zum Ablauf der jeweils für das Mandat geltenden Amtszeit fort. Satz 1 gilt entsprechend für Mandate, die nach § 100 Abs. 2

Satz 1 Nr. 4 und 5 des Aktiengesetzes in der ab dem ... (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung unzulässig sind.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. *)

*) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren festzulegen.

Begründung

A. Allgemeines

Im deutschen Aktienrecht ist das dualistische Modell der Unternehmensverfassung verwirklicht. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, daß eine wirksame, d. h. objektive und unvoreingenommene Unternehmenskontrolle nur bei strikter Gewaltenteilung (Vorstand: Geschäftsführung, Aufsichtsrat: Überwachung) möglich ist. Der Aufsichtsrat wird in seiner Überwachungsfunktion vom Abschlußprüfer unterstützt. Nicht zuletzt übt die Hauptversammlung im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Befugnisse Kontrolle über die Tätigkeit der Verwaltung aus.

Dieses Modell hat sich insgesamt bewährt. Seit den letzten großen Reformen, der Aktienrechtsreform 1965 und der Mitbestimmungsgesetzgebung von 1976 sind mehr als zwanzig Jahre vergangen. In dieser Zeit sind allerdings Schwächen und Fehlwirkungen des Systems der Unternehmenskontrolle zutage getreten, die das System zwar nicht pauschal in Frage stellen, wohl aber partielle Korrekturen erforderlich machen.

Das Unternehmensumfeld, das sich ständig komplexer, schneller und globaler gestaltet, stellt die Unternehmen zunehmend vor neue, enorme Anforderungen, wenn sie erfolgreich am Markt bestehen und ihren Unternehmenserfolg ausbauen wollen. Unternehmerische Fehlentscheidungen werden immer schneller mit oft irreversiblen marktlichen Sanktionen belegt, sei es durch empfindliche Marktanteilseinbußen und damit verbundene Gewinneinbrüche, verschlechterte Konditionen bei der Kapitalaufnahme oder letztlich durch Insolvenzen.

Das gewandelte Unternehmensumfeld stellt auch höhere Anforderungen an die Aufsichtsrats Tätigkeit. Als institutionelles Kontrollinstrument hat der Aufsichtsrat die Aufgabe, mittels effizienter Beratung und Überwachung der Geschäftsführung Fehlentwicklungen des Unternehmens a priori abzuwenden. Das kann nur gelingen, wenn der Aufsichtsrat effektiv und kompetent arbeiten kann, wenn er über notwendige Informationen verfügt und imstande ist, aus diesen Informationen Bewertungen abzuleiten, die unabhängig, hinreichend distanziert und gleichzeitig aus der Kenntnis des Unternehmens heraus angemessen sind.

Eine besondere Verantwortung kommt dem Aufsichtsrat der großen börsennotierten Gesellschaft zu. Aufgrund der anonymen Beziehung zwischen Eigenkapitalgeber und Management sind hier die Unternehmensinteressen, insbesondere die Aktionärsinteressen, dem besonderen Schutz des Aufsichtsrats befohlen.

In den letzten Jahren sind immer wieder Zweifel angemeldet worden, ob der Aufsichtsrat bzw. ob die Aufsichtsratsmitglieder diese Kontroll- und Überwa-

chungsfunktion tatsächlich so effektiv ausüben können, wie das notwendig ist. Natürlich werden solche Zweifel immer besonders lautstark auch gegenüber der Öffentlichkeit geäußert, wenn es zu spektakulären Fehlentwicklungen von Unternehmen kommt, in denen sofort ein Versagen der jeweiligen Aufsichtsräte vermutet wird.

Solange die Vorstände oder das Management reibungslos und erfolgreich arbeiten, reicht die routinierte Abwicklung von zwei Aufsichtsratssitzungen im Jahr mit Durchsicht der Sitzungsunterlagen auf der Fahrt zum Tagungsort vielleicht aus. Ein derart betriebenes Aufsichtsratsmandat erweist sich jedoch dann als unzureichend, wenn eine effektive Kontrolle am notwendigsten ist: bei Vorständen, die Unternehmenskrisen durch Fehlentscheidungen oder Handeln contra legem herbeiführen.

Der Gesetzentwurf soll daher erstens dazu beitragen, die Überwachungseffizienz der Aufsichtsräte zu erhöhen. Dies kann zum einen durch eine Optimierung der Arbeitsorganisation der Aufsichtsräte geschehen. Ansatzpunkte hierfür sind die Erhöhung der Sitzungsfrequenz, die Einrichtung von Ausschüssen, die Zustimmungsbinding bei bestimmten Geschäftsarten, Stimmverbote und die permanente Zuarbeit seitens eines Aufsichtsratsassistenten. Zum anderen ist – um ein professionelles Arbeiten des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds zu gewährleisten – eine Reduzierung der Höchstzahl der Mandate pro Person sowie ein Verbot von Konkurrenzmandaten erforderlich. Weiterhin soll die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlußprüfer gestärkt werden.

Obgleich von den Reformvorschlägen zum Bereich Aufsichtsrat auch die Interessen der Banken tangiert werden, stellt die Präsenz von Bankenvertretern in Aufsichtsräten doch nur einen Teilaspekt der vielschichtigen Einflußmöglichkeiten der Banken dar. Aus dem Zusammentreffen der Einflußfaktoren Beteiligungsbesitz, Kreditgewährung, Vollmachtstimmrecht, Emissionskonsortium und Aufsichtsratsmandaten erwächst den Banken ein erhebliches Potential zur Machtkumulation.

Es ist offenkundig, daß in diesem vielschichtigen Beziehungsgeflecht zwischen Banken und Unternehmen Interessenskonflikte an der Tagesordnung sind, oft sogar bankintern: Die Bank als ausübende Stelle für das Vollmachtstimmrecht kann mit sich selbst in Konflikt geraten, wenn sie gleichzeitig maßgeblicher Kreditgeber desselben Unternehmens ist. Es kann jedenfalls nicht sicher angenommen werden, daß sie sich in einer solchen Konfliktsituation vorrangig für die Interessen der von ihr vertretenen Aktionäre entscheidet. Ein anderer Interessenkonflikt ergibt sich, wenn eine Bank im Aufsichtsrat zweier miteinander konkurrierender Unternehmen sitzt, von denen das eine alle Anstrengungen unternimmt, das andere zu

übernehmen. Diese latent an vielen Stellen vorhandenen Interessenkonflikte werden ebenfalls nur bei spektakulären Einzelfällen publik. Maßnahmen zur Begrenzung der Bankenmacht sind daher notwendig. Es ist das zweite Ziel des Gesetzentwurfs, die Kumulierung der vielschichtigen Einflußmöglichkeiten der Banken wenn schon nicht zu verhindern, so doch zu reduzieren und damit die Unternehmens- und Aktionärsinteressen zu stärken.

Vorgesehen ist eine Obergrenze für Bankenbeteiligungen an bankfremden Unternehmen in Höhe von 10 vom Hundert des Kapitals, wobei – um gesamtwirtschaftlich wünschenswerte Bankenbeteiligungen weiterhin zu ermöglichen – Beteiligungen im Zusammenhang mit der Sanierung eines Unternehmens, der Bereitstellung von Risikokapital oder mit Aktienemissionen vom Untersagungsverbot ausgenommen werden sollen. Für den Abbau des bestehenden, über die 10-Prozent-Obergrenze hinausgehenden Beteiligungsbesitzes wird eine großzügige Frist eingeräumt.

Darüber hinaus soll das gegenwärtige Wettbewerbsrecht an die Realität rückläufiger Hauptversammlungspräsenzen angepaßt werden, um die Zugriffsmöglichkeit der Kartellbehörden auf den faktisch ausgeübten Bankeneinfluß in den Unternehmen zu verbessern. Ferner soll eine Instrumentalisierung der Vollmachtstimmrechte der Banken zur Durchsetzung ihrer Eigeninteressen vermieden werden. Dies soll durch ein Verbot der Ausübung von Dauervollmachtstimmrechten in den Fällen geschehen, in denen die Bank mehr als 5 % Eigenbesitz am Unternehmen hält oder zu den maßgeblichen Kreditgebern des Unternehmens zählt. Nicht zuletzt soll der Wettbewerb in der Stimmrechtsvertretung gefördert werden, um marktliche Anreize für eine aktionärsorientierte Stimmrechtsausübung zu schaffen.

Alle im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge dienen vorrangig dem Ziel einer verbesserten Unternehmenskontrolle. Sie erhöhen darüber hinaus die Wirksamkeit des Kontrollorgans Aufsichtsrat und die öffentliche Reputation der Kreditinstitute.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 90 AktG)

Zu Buchstabe a (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG)

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in der geltenden Fassung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat über die „beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung“ zu berichten. Die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats ist demgemäß nicht lediglich als vergangenheitsorientierte ex-post-Kontrolle, sondern auch als vorausschauende Überwachung beabsichtigten Vorstandsverhaltens („feed-forward“-orientierte Kontrolle) zu verstehen. Die Überwachung der strategischen Unternehmensplanung durch den Aufsichtsrat dient dem Ziel, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens auch in der Zukunft zu erhalten

und dafür Sorge zu tragen, daß das Unternehmen seine Erfolgspotentiale hinreichend ausschöpft.

Um die strategische Unternehmensplanung als zentralen Kontrollgegenstand des Aufsichtsrats noch stärker hervorzuheben, soll der Begriff „Unternehmensplanung“ namentlich erwähnt werden. Weiterhin sieht die Regelung eine beispielhafte Aufzählung der gemeinten Planungsbereiche vor. Die mit der Regelung erreichte Klarstellung der Vorstandsberichtspflichten verbessert die Kontrolleffizienz des Aufsichtsrats. Zudem verschafft sie dem Vorstand erhöhte Planungssicherheit.

Zu Buchstabe b (§ 90 Abs. 6 – neu – AktG)

Obwohl bereits weithin üblich, sollte der Vorstand verpflichtet sein, die von ihm vorgelegten Berichte dem Aufsichtsrat zu erläutern, wenn der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält. Die Klarstellung der Beratungspflichten des Vorstands ist geeignet, die Rechte und Pflichten der beiden Organe unmißverständlich klarzulegen, Streitigkeiten und Mißverständnisse im voraus zu vermeiden. Die Maßnahme trägt zu einem reibungsloseren Zusammenwirken von Geschäftsführungs- und Kontrollorgan bei. Die Effektivität der Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats wird erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 100 Abs. 2 AktG)

Zu Buchstabe a (§ 100 Abs. 2 Satz 1 AktG)

Bei der gegenwärtig möglichen Höchstzahl von 15 Aufsichtsratsmandaten pro Person kann das einzelne Mandat nicht mit der notwendigen Sorgfalt wahrgenommen werden. Die Vermeidung zeitlicher Überbeanspruchung zählt daher zu den ersten Voraussetzungen einer effizienten Aufsichtsrats-tätigkeit. Die Reduzierung der Mandatehöchstzahl auf fünf stellt einen sinnvollen Kompromiß zwischen zeitlicher Belastung und dem erwünschten Erfahrungsschatz des Aufsichtsratsmitglieds dar.

Die Mandatsverringerung ist auch vor dem Hintergrund der vorgesehenen Erhöhung der Sitzungszahl der Aufsichtsräte von mitbestimmten Gesellschaften zu sehen. In § 110 soll die Zahl der Pflichtsitzungen auf vier pro Jahr angehoben werden (vgl. Artikel 1 Nr. 4). Das würde bei unveränderter Mandatszahl wie bisher bedeuten, daß jeder, der die Höchstzahl von 15 Mandaten ausübt, allein 60 Pflichtsitzungen pro Jahr zu absolvieren hätte. Es liegt auf der Hand, daß dadurch eine fundierte und sorgfältige Aufsichtsrats-tätigkeit kaum noch möglich ist.

Bei den Doppelbuchstaben bb und cc handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Anfügung der neuen Nummern 4 und 5 in § 100 Abs. 2 Satz 1.

Mit Doppelbuchstabe dd wird ein Verbot von Konkurrenzmandaten vorgesehen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das gleichzeitig im Aufsichtsrat eines Konkurrenzunternehmens sitzt, befindet sich in einem permanenten Interessenkonflikt. Denn jedem dieser Unternehmen ist es zur Förderung der Unternehmensinteressen und Loyalität verpflichtet.

Die Funktionsfähigkeit des Gremiums Aufsichtsrat wird gestört, wenn sich die Mitglieder der Tatsache

bewußt sind, daß bei jeder Information und bei jeder Diskussion die Konkurrenz mithört. Auch der Vorstand muß sich genau überlegen, welche internen Informationen er in welcher Form dem Aufsichtsrat zukommen läßt, damit das Unternehmen nicht dadurch Schaden erleidet, daß das Konkurrenzunternehmen diese Informationen ebenfalls erhält. Eine strategisch orientierte, vorausschauende und effektive Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats ist unter diesen Umständen sehr erschwert.

Beide genannten Aspekte, der intrapersonelle Interessenkonflikt wie auch dessen Ausstrahlung auf die Arbeitsfähigkeit des Gesamtorgans Aufsichtsrat, gelten überdies nicht nur für Aufsichtsratsmitgliedschaften, sondern gleichermaßen auch für Mitgliedschaften im Geschäftsführungsorgan des Wettbewerbers. Im Sinne funktionsfähiger Aufsichtsräte muß sich die Konkurrenzklausele daher auf Aufsichtsrats- und Geschäftsführungsmandate von Wettbewerbsunternehmen gleichermaßen erstrecken.

Um den Kandidatenkreis für das Aufsichtsratsamt nicht über Gebühr einzuschränken, wird das Mandatsausübungsverbot auf in Kerntätigkeitsfeldern konkurrierende Unternehmen eingegrenzt: Die eine Inkompatibilität rechtfertigende Wettbewerbsbeziehung liegt nur dann vor, wenn es sich um die Übereinstimmung von Tätigkeitsfeldern handelt, die in beiden Unternehmen ein hinreichendes Gewicht haben. Mit der quantitativen, am Umsatz orientierten Bestimmung der Kerntätigkeitsfelder wird per Gesetz eine Definition vorgegeben, die den Unternehmen Rechtssicherheit in bezug auf die zulässigen Aufsichtsratsmandate und damit bezüglich der Wirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen verschafft.

Die Bestimmung der Konkurrenzintensität zwischen den beiden Unternehmen setzt an den „Tätigkeitsbereichen“ an, die für große Kapitalgesellschaften und dem Publizitätsgesetz unterliegende Unternehmen verpflichtender Teil des Jahresabschlusses sind (vgl. § 264 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 285 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs und § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen). Der Jahresabschluß ist jeweils binnen drei Monaten für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Alle Angaben sind spätestens vor Ablauf des neunten Monats des nachfolgenden Geschäftsjahres zum Handelsregister einzureichen. Sie sind für große Kapitalgesellschaften und für dem Publizitätsgesetz unterliegende Unternehmen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen (vgl. § 325 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs).

Damit sind die Angaben über die Aufteilung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen jedermann zugänglich. Es kann sofort ermittelt werden, ob der auf einen Tätigkeitsbereich entfallende Umsatzanteil über oder unter 15 vom Hundert liegt. Ein Umsatzanteil von 15 vom Hundert, bei dessen Überschreiten ein „Kerntätigkeitsfeld“ angenommen wird, schließt partielle Konkurrenz in einzelnen, kleineren Produktfeldern als Verbotgrund für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat aus.

Die Prüfung, ob die persönlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nach § 100

Abs. 2 vorliegen, ist zunächst Aufgabe des Aufsichtsrates (in der GmbH: der Gesellschafter). Nach § 124 Abs. 3 Satz 3 hat allein der Aufsichtsrat das Recht, der Hauptversammlung Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat zu unterbreiten. Dieses Recht schließt die Pflicht ein, nur solche Personen vorzuschlagen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit vorliegen. Das gilt für die bisherigen Ausschlußgründe des § 100 Abs. 2, und das gilt ebenso für die vorgesehene Einführung der weiteren Ausschlußgründe durch Einfügung der Nummern 4 und 5 in § 100 Abs. 2.

Mit der quantitativen Bestimmung, daß ein Konkurrenzverhältnis vorliegt, wenn beide Unternehmen mindestens einen gemeinsamen Tätigkeitsbereich mit einem Umsatzanteil von über 15 vom Hundert haben, hat der Aufsichtsrat ein überprüfbares Instrument bei der Prüfung dieser persönlichen Voraussetzung an der Hand.

Zwar sieht § 286 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Ausweisung der Umsatzerlöse nach § 285 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vor. Das entbindet den Aufsichtsrat jedoch nicht von seiner Pflicht, die persönlichen Voraussetzungen auch derjenigen Bewerber um ein Aufsichtsratsmandat zu überprüfen, deren Unternehmen von diesen Angaben befreit sind. Der Aufsichtsrat muß sich von dem Unternehmen, für das der Bewerber in den Aufsichtsrat gewählt werden will oder soll, oder durch den Bewerber selbst nachweisen lassen, daß ein Konkurrenzverhältnis nicht vorliegt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden oder hat der Aufsichtsrat Zweifel an der Stichhaltigkeit des Nachweises, darf er der Hauptversammlung einen solchen Vorschlag nicht unterbreiten. Er nimmt sonst die Nichtigkeit der Wahl mit allen ihren Folgen in Kauf: Ein solches Verhalten des Aufsichtsrats wäre mit seinen Pflichten sicher nicht vereinbar.

Die vorgesehene Lösung, mit deren Hilfe Konkurrenzmandate in Aufsichtsräten verhindert werden sollen, ist eine neue Alternative gegenüber einem Vorschlag, wie ihn die SPD-Bundestagsfraktion in ihrem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Transparenz und Beschränkung von Machtkonzentration in der deutschen Wirtschaft (Drucksache 13/367) vorgesehen hat. Danach soll die Wahrnehmung von Konkurrenzmandaten dadurch verhindert werden, daß das Bundeskartellamt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat – oder in einem Geschäftsführungsorgan – dann untersagt, wenn das betreffende Mitglied zugleich Mitglied im Aufsichts- oder Geschäftsführungsorgan eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens ist.

Nicht in das Mandatsausübungsverbot einbezogen werden Mitglieder von Aufsichtsrats- oder Geschäftsführungsorganen solcher Unternehmen, die sich zwar aufgrund ihrer Kerntätigkeitsfelder in einem potentiellen Interessenwiderstreit zum Unternehmen befinden, deren jeweilige Einzelinteressen aber in einem übergeordneten gemeinsamen Konzerninteresse aufgehen. In diesem Fall liegt eine echte, Unver-

einbarkeitsregelungen rechtfertigende Wettbewerbssituation nicht vor.

Bankenvertreter sind in Aufsichtsräten von Industrieunternehmen breit vertreten. Sie werden von der Unternehmensverwaltung selbst als Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen, etwa weil man ihren Finanzsachverstand schätzt oder die Hausbank bei der Besetzung von Aufsichtsratsposten nicht außen vor lassen möchte. Sitzen jedoch Vertreter derselben Bank in den Aufsichtsräten konkurrierender Unternehmen, sind die Aufsichtsräte dieser Unternehmen grundsätzlich mit einer mit der Doppelmitgliedschaft in Personalunion vergleichbaren Problematik konfrontiert: Die Gefahr der Übertragung vertraulicher Informationen in das Konkurrenzunternehmen hinein ist stets latent vorhanden, damit ist die Funktionsfähigkeit der Überwachungsorgane stets latent gefährdet.

Zwar ist die Übertragungskette – im Vergleich zum Konkurrenzmandat in Personalunion – etwas länger, da ein weiterer Bankenvertreter eingeschaltet ist. Es kann jedoch nicht per se davon ausgegangen werden, daß die bankintern eingerichteten „Chinesischen Mauern“ zwischen den verschiedenen, mit Aufsichtsratsämtern betrauten Mitarbeitern/Vorstandsmitgliedern tatsächlich in jedem Fall funktionieren. Für Bankenvertreter erscheint daher über die personenbezogene Konkurrenzklausele hinaus eine institutsbezogene Lösung geboten.

Die Banken nehmen die ihnen angetragenen Aufsichtsratsmandate nicht nur wahr, weil sie möglicherweise von einem Aufsichtsrat oder Vorstand dazu aufgefordert werden. Sie verbinden mit einem solchen Engagement oft auch langfristige strategische Ziele. So gibt es zahlreiche Fälle, in denen Banken Unternehmenszusammenschlüsse über ihre Aufsichtsratsmandate vorbereiteten und aktiv begleiteten. Insoweit unterscheiden sich Banken grundsätzlich in ihrem Engagement von anderen Unternehmen: Sie verfolgen mit ihren Beteiligungen an bankfremden Unternehmen und ihrer Mitgliedschaft in Aufsichtsräten bankfremder Unternehmen oft strategische unternehmenspolitische Zielsetzungen, die nicht ihr eigenes Unternehmen betreffen, sondern die Unternehmen, in denen sie sich engagieren. Andere Unternehmen, die Beteiligungen erwerben, tun dies entweder, um ihr eigenes unternehmerisches Handeln zu erweitern und zu sichern oder um eine ertragbringende Kapitalanlage einzugehen. Bei Kreditinstituten kommt zusätzlich oft hinzu, daß sie über eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ein hohes Kreditengagement absichern wollen, ebenfalls ein Ziel, das andere Unternehmen in dieser Form nicht anstreben.

Zu Buchstabe b (§ 100 Abs. 2 Satz 2 AktG)

Der hinsichtlich des Arbeitsaufwands exponierten Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden wird durch eine Doppelzählung dieses Postens Rechnung getragen. Da eine vergleichbare zeitliche Sonderbelastung des stellvertretenden Vorsitzenden nicht gegeben ist, ist eine Doppelzählung dieser Funktion entbehrlich.

Die bisher in § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG enthaltene sog. Konzernklausele, wonach auf die Höchstzahl nach Satz 1 Nr. 1 bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen sind, die ein gesetzlicher Vertreter des herrschenden Unternehmens bei einer Tochtergesellschaft innehat, ist zu streichen. Es erscheint nicht sachgerecht, Aufsichtsratsmandate in Tochtergesellschaften unberücksichtigt zu lassen, denn für die verantwortungsvolle Ausübung des Mandates und den damit verbundenen Arbeitsaufwand macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine Tochtergesellschaft oder um ein selbstständiges Unternehmen handelt. Darüber hinaus kann auch eine mangelnde Verteilung der Kontrollaufgaben innerhalb eines Konzerns zu Defiziten in der Überwachung führen, insbesondere wenn ein Firmengeflecht nur noch von einzelnen durchschaut wird.

Zu Nummer 3 (§ 107 Abs. 3 Satz 2 – neu – AktG)

Für eine Verbesserung des Überwachungsergebnisses des Aufsichtsrats ist es nicht ausreichend, lediglich die Überwachungsbefugnisse zu erweitern, wie es etwa mit der Ausweitung der zustimmungspflichtigen Geschäfte oder der stärkeren Anbindung der Abschlußprüfer an den Aufsichtsrat geschieht (vgl. Artikel 1 Nr. 5 und 15).

Um die erweiterten Befugnisse gebührend ausschöpfen zu können, müssen vielmehr auch Kompetenz und Zeitkapazitäten des Aufsichtsrats verbessert werden. Umfangreiche Vorbereitungsarbeiten sind erforderlich, soll das Gesamtgremium Aufsichtsrat befähigt sein, binnen weniger Stunden in verantwortungsvoller Weise über für das Unternehmen weitreichende Entscheidungen zu befinden. Hierfür bieten sich Aufsichtsratsausschüsse an. Sie werden für das Gesamtgremium Aufsichtsrat unterstützend tätig; sie können nach § 107 Abs. 3 Satz 1 Beschlüsse des Gremiums vorbereiten und die Ausführung von Beschlüssen überwachen. Ausschüsse bewirken durch ihre häufigeren Tagungen in kleinen Kreisen konzentrierter Fachkompetenz im allgemeinen informiertere Entscheidungen des Gesamtgremiums. Sie vermindern das Maß an notwendigen Zusammenreffen des Plenums und verbessern zugleich die Ereignisnähe und Qualität der Aufsichtsratsstätigkeit. Der Gewinn an Überwachungseffizienz ist dabei tendenziell um so größer, je größer das Unternehmen ist.

Insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses erfordert eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit den Abschlußunterlagen. Bei gegenwärtig nur wenigen Tagungen des Plenums pro Jahr kann der Feststellungsbeschluß des Aufsichtsrats kaum die nötige Fundierung aufweisen. Der Bilanzabschluß beschafft durch engen Kontakt zum Abschlußprüfer die für den Aufsichtsrat relevanten Informationen, sensibilisiert das Plenum für Problembereiche und sorgt auf diese Weise dafür, daß auf der Aufsichtsratssitzung zur Feststellung des Jahresabschlusses die richtigen Fragen an Vorstand und Abschlußprüfer gestellt werden. Das Erfordernis der Ausschußbildung zwecks Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse des Plenums zu den zustimmungspflichtigen Geschäften ergibt sich in Analogie

zum Bilanzausschuß aus der Tatsache, daß die Zusammentreffen des Aufsichtsratsplenums dem Erfordernis fundierter Entscheidungen und damit umfangreicher Vorbereitungsarbeiten oft nicht gerecht werden können.

Zu Nummer 4 (§ 110 Abs. 3 Satz 2 – neu – AktG)

Nach geltendem Recht soll der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr und muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Mindestregelung von zwei Sitzungen pro Jahr erscheint für mittelständische Unternehmen angemessen, nicht aber für große Unternehmen. Um eine permanente und lückenlose Geschäftsüberwachung sicherzustellen, sind hier Zusammenkünfte in kürzeren Zeitabständen unerlässlich. Für mitbestimmte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Montanunternehmen, die in der Regel mehr als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen, soll deshalb eine Pflichtsitzung pro Kalendervierteljahr vorgeschrieben werden.

Zu Nummer 5 (§ 111 AktG)

Zu Buchstabe a (§ 111 Abs. 2 Satz 3 – neu – AktG)

Nach § 119 Abs. 1 Nr. 4 bestellt die Hauptversammlung den Abschlußprüfer, der Vertrag mit ihm wird vom Vorstand geschlossen (§ 318 Abs. 1 Satz 4 HGB). Um die Unabhängigkeit des Prüfers vom Management zu stärken, soll der Aufsichtsrat künftig den Vertrag mit dem Prüfer schließen. Dies ergibt sich auch folgerichtig aus der Aufgabe des Prüfers, den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Vorstands zu unterstützen. Die Bestellungskompetenz der Hauptversammlung wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht berührt.

Zu Buchstabe b (§ 111 Abs. 4 Satz 3 – neu – AktG)

Ihrer Funktion als strategisch ausgerichtetes Kontrollorgan, das nach der Neufassung des § 90 Abs. 1 Satz 1 (vgl. Artikel 1 Nr. 1) auch die künftige Geschäftsführung zum Gegenstand hat, können die Aufsichtsräte nur dann nachkommen, wenn sie strategische Entscheidungen des Vorstands aktiv begleiten. Bei Entscheidungen von besonderer Tragweite für das Unternehmen – hierzu zählt insbesondere die Finanz- und Investitionsplanung – bedarf es einer echten Präventivkontrolle. Die Bindung der Finanz- und Investitionsplanung an die Zustimmung des Aufsichtsrats bewirkt in einem zentralen Kontrollgegenstand des Aufsichtsrats informiertere Entscheidungen und beugt auf diese Weise möglichen Überwachungsschäden rechtzeitig vor. Dabei zählen kurzfristige Pläne für Investitionsvorhaben und Finanzierungsfragen, die in weniger als einem Jahr abgeschlossen sein sollen, nicht zu den strategischen, sondern zu den operativen Planungen der Unternehmen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats soll jedoch auf die strategische Finanz- und Investitionsplanung beschränkt bleiben.

Die Möglichkeit der Zustimmungsbindung gibt dem Aufsichtsrat lediglich ein Vetorecht an die Hand, je-

doch kein Recht zu Vornahmeanweisungen an den Vorstand. Durch die Zustimmungsbindung wird keinesfalls eine Verlagerung der Geschäftsführungskompetenzen auf den Aufsichtsrat erreicht, sondern lediglich eine intensivere Kontrolle der letzteren. Die Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand bleibt daher unberührt.

Zu Buchstabe c (§ 111 Abs. 5 – neu – AktG)

Die Regelung knüpft an Interessenkonflikte von Bankenvertretern im Aufsichtsrat an, wie sie gegeben sind, wenn der Aufsichtsrat über eine vom Vorstand beabsichtigte Kreditnahme zu befinden hat. Ein Bankenvertreter, dessen Institut selbst als Geschäftspartner für eine solche Kreditnahme in Frage kommt, befindet sich bei der Ausübung seines Stimmrechts in einem punktuellen Interessenkonflikt zwischen den Interessen seines hauptamtlichen Arbeitgebers und den Interessen des Unternehmens. Als Aufsichtsratsmitglied hat er zwar kein Recht zu Vornahmeanweisungen, d. h. er kann den Vorstand nicht zum Abschluß eines für sein Institut günstigen Geschäfts zwingen. Im Rahmen der zustimmungspflichtigen Geschäfte besitzt er aber ein Vetorecht; im Falle der Ablehnung eines Geschäfts durch den Aufsichtsrat darf der Vorstand dieses Geschäft nicht ausführen bzw. muß es der Hauptversammlung zur Zustimmung vorlegen.

Übt der Bankenvertreter auf das Gesamtgremium Aufsichtsrat einen hinreichend hohen Einfluß aus, kann er für sein Kreditinstitut nachteilige Geschäfte des Vorstands mit Konkurrenzunternehmen verhindern und auf Dauer die Entscheidungsfähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen.

Allerdings ist es ausreichend, die Aussetzung des Stimmrechts auf mittel- und langfristige Kredite – mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr – zu beschränken. Kurzfristige Liquiditätskredite dürften dem Aufsichtsrat ohnehin nicht zur Entscheidung vorgelegt werden, es sei denn in einer ausgesprochenen Liquiditätskrise des Unternehmens, wenn die Bereitschaft zur Kreditgewährung allerdings regelmäßig wenig ausgeprägt ist: Konkurrenzsituationen zwischen Banken sind in diesem Fall unwahrscheinlich.

Durch ein Stimmverbot des Bankenvertreters in den Fällen mehr als nur kurzfristiger Kredite, in denen das von ihm vertretene Institut als Geschäftspartner in Frage kommt, wird das Eintreten einer derartigen Konfliktsituation im voraus vermieden. Zum einen erhöht sich durch diese Maßnahme die Kontrolleffizienz der Aufsichtsräte. Bankenvertreter von der Mitwirkung an Rechtsgeschäften mit ihren Arbeitgebern abzuhalten dient zum anderen der Glaubwürdigkeit des Kontrollorgans Aufsichtsrat und der Reputation von Banken in der Öffentlichkeit gleichermaßen.

Zu Buchstabe d (§ 111 Abs. 6 – neu – AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 5.

Zu Nummer 6 (§ 111 a – neu – AktG)

Das Ziel, die Überwachungseffizienz des Aufsichtsrats zu erhöhen, läßt sich nur durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und eine Optimierung der Arbeitsabläufe des Aufsichtsrats erreichen. Hierzu leisten Ausschüsse einen wertvollen Beitrag, da sie in kleineren Gremien und kürzeren Zeitabständen tagen können. Da die Ausschüsse aus der Mitte des Aufsichtsrats heraus gebildet werden, sind auch sie jedoch nur nebenberuflich für das Unternehmen tätig. Eine permanente, unabhängige Überwachung der Geschäftsführung setzt deshalb die Zuarbeit seitens eines Aufsichtsratsassistenten – eines sachverständigen, vorstandsunabhängigen Dritten – voraus, der den Aufsichtsrat laufend mit allen von ihm selbst für relevant eingestuft, vom Vorstand unbeeinflussten Informationen versorgt.

Der Aufsichtsratsassistent soll die Arbeit des Aufsichtsrats in einer ganz ähnlichen Weise unterstützen, wie es der Vorstandsassistent für den Vorstand tut. Als Stabsorgan des Aufsichtsrats kann er vom Aufsichtsrat mit der Einsicht und Prüfung nach § 111 Abs. 2 Satz 1 betraut werden. Dies umfaßt auch einen eigenen direkten Zugang zu allen erforderlichen Informationen. Der Aufsichtsratsassistent unterliegt derselben Verschwiegenheitspflicht wie Vorstand und Aufsichtsrat: Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft hat der Aufsichtsratsassistent Stillschweigen zu bewahren. Dies bringt der Verweis auf § 93 Abs. 1 Satz 2 zum Ausdruck.

Damit überträgt der Aufsichtsrat seine Einsichtsbefugnisse auf seinen Assistenten. Für den Vorstand bedeutet dies keine erweiterte Auskunftspflicht, da er dieselben Auskünfte bzw. denselben Zugang zu Informationen dem Aufsichtsrat selbst gewähren muß. Das Gesetz sieht auch heute schon vor, daß dieses Auskunfts- und Einsichtsrecht vom Aufsichtsrat auf ein Mitglied oder auf einen externen Sachverständigen übertragen werden kann (§ 111 Abs. 2 Satz 2). Der Aufsichtsratsassistent ist insoweit wie ein vom Aufsichtsrat (permanent) beigezogener Sachverständiger zu werten.

Die Kompetenzen des Aufsichtsrats bleiben von der Beauftragung und Zuarbeit eines Aufsichtsratsassistenten unberührt: Die Beschlußfassung liegt weiterhin beim Aufsichtsratsplenum, die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse vor. Der Aufsichtsratsassistent unterstützt die Beratung und die Beschlußvorbereitung, indem er Ausschüssen und Gesamtaufseherat die nötigen Informationen beschafft (direktes Auskunftsrecht).

An den Aufsichtsratsassistenten sind drei Anforderungen zu stellen: Er muß eine ausreichende fachliche Qualifikation, Unabhängigkeit und zeitliche Kapazität mitbringen. Eine freiberufliche Tätigkeit z. B. als Wirtschaftsprüfer oder Unternehmensberater kann Erfahrungsschatz und Qualifikation des Aufsichtsratsassistenten förderlich sein; letztlich muß die fachliche Beurteilung und Auswahl des Aufsichtsratsassistenten jedoch dem Aufsichtsrat vorbehalten bleiben. Die enge Zusammenarbeit zwischen Auf-

sichtsratsassistent und Aufsichtsrat macht es jedoch notwendig, zum Zwecke einer funktionsfähigen Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats das für einzelne Aufsichtsratsmitglieder geltende Wettbewerbsverbot auch auf den Aufsichtsratsassistenten zu übertragen, d. h. eine parallele Assistenz- oder Mitarbeitertätigkeit in Konkurrenzunternehmen auszuschließen.

Auch zum Abschlußprüfer soll der Aufsichtsratsassistent zweckmäßigerweise einen engen Kontakt herstellen, um alle im Rahmen der Abschlußprüfung relevanten Informationen beschaffen und in geeigneter Weise für den Aufsichtsrat aufbereiten zu können. Selbstverständlich muß die Jahresabschlußprüfung jedoch von unabhängiger dritter Seite vorgenommen werden. Dies impliziert, daß der Aufsichtsratsassistent weder selbst den Jahresabschluß seines Assistenzvertragspartners prüfen noch bei der Prüfungsgesellschaft angestellt sein darf.

Wie das einzelne Aufsichtsratsmitglied kann auch der Aufsichtsratsassistent nicht beliebig viele Vertragsverhältnisse eingehen, ohne beim einzelnen Assistenzmandat eine Leistungsminderung herbeizuführen. Vielmehr muß der Aufsichtsratsassistent einen festen Mindestteil seiner Arbeitszeit auf das Unternehmen verwenden. Analog den gesetzlichen Regelungen bezüglich der Größe des Aufsichtsrats macht es auch hier Sinn, die zeitliche Beanspruchung des Aufsichtsratsassistenten an die Anzahl der Arbeitnehmer des Unternehmens zu knüpfen. Der Aufsichtsratsassistent darf für maximal vier Aufsichtsräte kleiner Aktiengesellschaften oder für zwei kleine und eine mittlere Aktiengesellschaft gleichzeitig tätig sein. Unternehmen und Aufsichtsratsassistent bleibt es freilich unbenommen, eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende freiwillige Arbeitszeitvereinbarung abzuschließen.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können, sollte der Aufsichtsratsassistent auch in räumlicher Hinsicht eine maximale Nähe zu den unternehmensinternen Abläufen besitzen. Es erscheint daher geboten, ihm im Unternehmen ein eigenes Büro (mit angemessener personeller und sachlicher Ausstattung) zur Verfügung zu stellen.

Die auf eine effektivere Managementkontrolle hinwirkende Arbeit des Aufsichtsratsassistenten dient dem Wohle des Unternehmens. Es ist daher folgerichtig, daß das Unternehmen den Aufsichtsratsassistenten vergütet, mithin der Vorstand über Arbeitszeit und Vergütung des Aufsichtsratsassistenten – unter Zustimmung des Aufsichtsrats, für den er tätig wird – entscheidet.

Die Notwendigkeit einer unterstützenden Assistententätigkeit stellt sich vor allem in größeren Unternehmen. Wie auch bezüglich der Ausschüsse soll die Pflicht zur Beschäftigung eines Aufsichtsratsassistenten daher für mitbestimmte Unternehmen sowie für montan-mitbestimmte Unternehmen mit in der Regel mehr als 2000 Arbeitnehmern vorgesehen werden. Anderen Unternehmen steht die Beschäftigung desselben frei.

Zu Nummer 7 (§ 124 Abs. 3 AktG)

Zu Buchstabe a (§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG)

Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung der Hauptversammlung hat das Unternehmen nach geltendem Recht in der Bekanntmachung der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlußfassung zu machen. Soll die Hauptversammlung über Satzungsänderungen oder Verträge beschließen, ist auch der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung oder der wesentliche Vertragsinhalt bekanntzumachen. Die Bekanntmachung allein macht dem typischen Kleinaktionär Sinn und Zweck der vom Unternehmen geäußerten Vorschläge jedoch kaum ersichtlich. Um ein informierteres Stimmverhalten der Aktionäre zu fördern, sollen die Abstimmungsvorschläge daher seitens der Gesellschaft begründet werden müssen.

Zu Buchstabe b (§ 124 Abs. 3 Satz 3 AktG)

Steht die Wahl des Aufsichtsrats auf der Tagesordnung der Hauptversammlung, veröffentlicht der Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 Satz 3 in geltender Fassung im Wahlvorschlag Namen, Beruf und Wohnort der von ihm vorgeschlagenen Personen. Anhand dieser Angaben ist den Anteilseignern kaum ein sachgemäßes Urteil über Eignung und Belastbarkeit der Aufsichtsratskandidaten möglich. Die Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern sollen daher ausgeweitet werden.

Zum einen sollen die Anteilseigner Kenntnis vom tatsächlich ausgeübten Beruf des Kandidaten erhalten. Zum anderen sind – insbesondere in börsennotierten Unternehmen – für die Entscheidung der Hauptversammlung auch Angaben wichtig, inwieweit die in § 100 Abs. 2 vorgegebenen persönlichen Voraussetzungen im jeweiligen Kandidaten erfüllt sind bzw. ob Ausschlußgründe vorliegen. Mit der bisherigen Verpflichtung, lediglich Name, Beruf und Wohnort der Kandidaten der Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben, hat diese keine Möglichkeit, aus den ihr vorliegenden Unterlagen abzulesen, ob die persönlichen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Insbesondere läßt sich daraus kein Rückschluß ziehen auf die Ausschlußgründe der mit Artikel 1 Nr. 2 neu eingeführten Nummer 4 in § 100 Abs. 2 Satz 1 (Verbot einer Aufsichtsrats Tätigkeit bei bereits vorliegendem Mandat in Aufsichtsrat oder Geschäftsführung eines Wettbewerbsunternehmens). Die Bekanntmachung dieser Organfunktionen des Kandidaten in in- und ausländischen Unternehmen trägt dazu bei, rechtswidrigen Situationen rechtzeitig, d. h. bereits vor der Aufsichtsratswahl vorzubeugen. Diese Offenlegungsvorschriften bzw. die von den Aufsichtsratskandidaten gemachten Angaben, die die Grundlage für die Vorlage an die Hauptversammlung sind, können jedoch die separate gesetzliche Verbotslösung für Konkurrenzmandate („Konkurrenzklausele“ – § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) keinesfalls ersetzen. Erst die Verbotslösung schafft Rechtssicherheit und damit die Voraussetzung für eine reibungslose und wirkungsvolle Aufsichtsrats Tätigkeit.

Zu Nummer 8 (§ 125 Abs. 2 Satz 2 – neu – AktG)

Gemäß § 134 Abs. 3 kann das Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Als Alter-

native zur das Aktiendepot verwaltenden Bank kommen zum Beispiel Aktionärsvereinigungen in Betracht. Im Interesse des Anlegerschutzes und der Vermeidung von Machtmißbrauch ist Wettbewerb unter den Stimmrechtsvertretern grundsätzlich erwünscht. Um diesen Wettbewerb zu fördern, soll die Gesellschaft ihre Aktionäre im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung auf alternative Vertretungsmöglichkeiten hinweisen müssen. Gemäß § 125 Abs. 2 erstreckt sich die Mitteilungspflicht der Gesellschaft darüber hinaus auch auf diejenigen, die an einer solchen Mitteilung besonderes Interesse haben, also auf Aktionärsvereinigungen, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt haben sowie auf einzelne Aktionäre, die eine Aktie beim Unternehmen hinterlegt haben, die Mitteilung verlangen oder als Aktionäre im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und deren Stimmrecht in der letzten Hauptversammlung nicht durch ein Kreditinstitut ausgeübt wurde.

Zu Nummer 9 (§ 128 Abs. 2 AktG)

Zu Buchstabe a (§ 128 Abs. 2 Satz 1 AktG)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (§ 128 Abs. 2 Satz 5 AktG)

Nach dem Vorschlag soll das Kreditinstitut den Aktionär künftig auch auf Aufsichtsratsmandate, die von Mitarbeitern des Unternehmens im Aufsichtsrat des Kreditinstituts oder von Mitarbeitern des Kreditinstituts im Aufsichtsrat des Unternehmens bekleidet werden, hinweisen. Dadurch werden die personellen Verflechtungen zwischen Kreditinstitut und Unternehmen für den Aktionär transparenter gestaltet.

Zu Nummer 10 (§ 129 Abs. 2 Satz 1 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2 und zur neuen Reihenfolge der Absätze in § 135.

Zu Nummer 11 (§ 135 AktG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG)

Der Vorschlag setzt an dem bankspezifischen Einflußfaktor der Vollmachtstimmrechte an. Die bisherige Regelung, daß das Vollmachtstimmrecht in der eigenen Hauptversammlung des Kreditinstituts nicht ausgeübt werden darf, es sei denn bei Einzelweisung, wird auf zwei weitere Fälle ausgedehnt:

Erstens darf ein Kreditinstitut das Stimmrecht aus Vollmacht nicht ausüben, wenn es eigene Aktien in Höhe von mehr als 5 vom Hundert des Kapitals des Unternehmens hält. Bei Zuwiderhandlungen gilt § 405 Abs. 3 Nr. 5. Die Stimmrechtsausübung aufgrund Einzelweisung bleibt hiervon unberührt: Dem Aktionär ist es unbenommen, dem Kreditinstitut in Kenntnis dieser Beteiligungsverflechtung Einzelweisungen für die Stimmrechtsausübung zu erteilen.

Ziel dieser Regelung ist es, eine Kumulierung von eigenen Stimmrechten und Vollmachtstimmrechten

zu verhindern. Dem Kreditinstitut soll die Möglichkeit genommen werden, seine Beteiligungsinteressen durch Vollmachtstimmen zu verstärken. Dabei wird davon ausgegangen, daß dieser Anreiz um so höher ist, je höher die Eigenbeteiligung des Kreditinstituts ausfällt.

Mit einem Wahlrecht des Kreditinstituts zwischen der Ausübung eigener und der Ausübung von Vollmachtstimmen wäre nichts gewonnen. Denn die Beteiligungsinteressen des Kreditinstituts werden nicht dadurch obsolet, daß es sich für die Nichtausübung der eigenen und statt dessen für die Ausübung der Vollmachtstimmrechte entscheidet. Anreiz und Möglichkeiten der Bank zu bankinteressenkonformer Ausübung der Vollmachtstimmen wären in einem solchen Fall ungebrochen.

Zweitens darf das Kreditinstitut das Vollmachtstimmrecht nicht ausüben, wenn es zu den maßgeblichen Kreditgebern eines Unternehmens zählt. Die maßgebliche Kreditgeberschaft bemißt sich danach, wie hoch der Anteil der der Gesellschaft durch das Kreditinstitut gewährten Kredite an der Bilanzsumme ist, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben. Um zweifelsfrei festzulegen, welche Bilanzsumme als Maßstab herangezogen werden soll, wird festgelegt, daß der jeweils letzte, von einem Abschlußprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluß, in dem die Bilanzsumme ausgewiesen wird, maßgeblich ist. Das Nähere soll die Bundesregierung durch Rechtsverordnung regeln (vgl. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Entwurfs).

Wie im Falle einer 5 vom Hundert überschreitenden Eigenbeteiligung der Bank gilt auch im Falle der maßgeblichen Kreditgeberschaft bei Zuwiderhandlungen § 405 Abs. 3 Nr. 5. Ebenso wie im erstgenannten Fall bleibt auch in diesem Fall die Erteilung von Einzelweisungen vom Verbot der Ausübung der Vollmachtstimmrechte unberührt.

Zählt die Bank zu den maßgeblichen Kreditgebern des Unternehmens, ist der Konflikt zwischen Bankinteressen und Depotkundeninteressen offensichtlich: Tendenziell wird die Bank an einer konservativen, auf Kapitalerhaltung ausgerichteten, der Aktionär hingegen an einer auf die Steigerung des Unternehmenswertes bedachten Unternehmenspolitik interessiert sein. Der Einfluß der Bank auf das Unternehmen ist um so höher, je stärker die Bank in die Fremdfinanzierung des Unternehmens eingebunden ist; ggf. wird das Unternehmen von sich aus geneigt sein, seine eigenen Abstimmungsvorschläge an den Gläubigerinteressen auszurichten, um auf der Hauptversammlung die erforderliche Stimmenmehrheit zu erhalten.

Beide Ergänzungen haben das Ziel, eine Instrumentalisierung der Vollmachtstimmrechte zu vermeiden. Die Maßnahme wirkt einer übermäßigen Machtkumulation bei den Banken entgegen und dient auf diese Weise der Glaubwürdigkeit der Banken und einer verbesserten Eigentümerkontrolle in den Unternehmen gleichermaßen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 135 Abs. 1 Satz 3, 4 – neu – AktG)

Der mit Buchstabe a Doppelbuchstabe aa neu eingeführte Begriff der maßgeblichen Kreditgeberschaft wird durch diese Ergänzung näher erläutert. Bezugsgröße für die Bewertung der Kredite soll die Bilanzsumme sein. Denkbar wäre auch eine Orientierung an der Gesamtsumme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Das hätte allerdings bedeutet, daß in Unternehmen mit hohem Eigenkapitalanteil und geringen Bankkrediten schon ein relativ niedriger Bankkredit zu einem Überschreiten der Schwelle geführt hätte, über der die Bank das Vollmachtstimmrecht nicht ausüben darf.

Im Verhältnis zur Bilanzsumme läßt sich eher ablesen, welche Bedeutung Kredite eines einzelnen Kreditinstituts für das Unternehmen haben und inwieweit damit ein Einfluß des Kreditgebers auf die Unternehmenspolitik vermutet werden kann. Für die Regelung wurde nur auf die mittel- und langfristigen Kredite abgestellt, weil im Regelfall kurzfristige Liquiditätskredite mit einer Laufzeit von unter einem Jahr keine Auswirkungen auf längerfristige Unternehmensentscheidungen und Unternehmensbewertungen haben, wie sie für Hauptversammlungen von Bedeutung sind.

Mit der genauen Festlegung, daß die Bilanzsumme heranzuziehen ist, die aus dem letzten, von einem Abschlußprüfer testierten Jahresabschluß zu entnehmen ist, wird möglichen Rechtsunsicherheiten vorgebeugt.

Eine exakte Festlegung der Kreditquote, bei der das Verbot der Ausübung des Vollmachtstimmrechtes greifen soll, ist durch die Bundesregierung auf dem Verordnungswege vorzunehmen.

Zu Buchstabe b (§ 135 Abs. 2 – neu – AktG)

Kreditinstitute sind nach § 128 Abs. 1 verpflichtet, Mitteilungen des Unternehmensvorstands im Zusammenhang mit der Einberufung einer Hauptversammlung an die Aktionäre weiterzuleiten. Diese Mitteilungspflicht soll auch Hinweise auf alternative Stimmrechtsvertreter umfassen (vgl. Artikel 1 Nr. 8 – § 125 Abs. 2). Ferner sollen Kreditinstitute auch im Rahmen der schriftlichen Bitte um Erteilung der 15-Monats-Vollmacht auf alternative Stimmrechtsvertreter hinweisen müssen (vgl. Buchstabe c).

Diese Hinweispflicht muß erst recht in denjenigen Fällen gelten, in denen das Kreditinstitut gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) nicht zur Ausübung der Vollmachtstimmrechte befugt ist. Der Aktionär muß rechtzeitig und unmißverständlich darauf hingewiesen werden, daß er sich von seiner Depotbank nicht per Stimmrechtsvollmacht vertreten lassen kann. In Kenntnis der Interessenlagen der Bank und des dadurch bedingten Ausübungsverbots aufgrund der Vollmacht kann der Aktionär eigenverantwortlich über die Erteilung einer Einzelweisung an seine Depotbank entscheiden bzw. einem anderen Stimmrechtsvertreter seiner Wahl (vgl. Buchstabe e) eine Vollmacht erteilen.

Zu Buchstabe c (§ 135 Abs. 3 AktG)

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 125 Abs. 2).

Zu Buchstabe d, e, f und g (§ 135 Abs. 3 bis 9 AktG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 135.

Zu Buchstabe h (§ 135 Abs. 12 – neu – AktG)

Die Verschiebung des Absatzes 9 hinter die beiden Absätze 10 und 11 ist zweckmäßig, weil im Anschluß an diesen Absatz zwei weitere Absätze 13 und 14 angefügt werden sollen, die nicht wie die Absätze 1 bis 11 die Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute betreffen, sondern durch natürliche Personen, wie sie in dem neuen Absatz 12 Satz 1 Nr. 3 näher bezeichnet sind.

Materiell betrifft die Änderung des bisherigen Absatzes 9 nur die Trennung von juristischen und natürlichen Personen. Die juristischen Personen werden jetzt insgesamt in Satz 1 Nr. 1 aufgeführt, die natürlichen Personen, soweit sie nicht bereits als Vertreter von Kreditinstituten unter Satz 1 Nr. 2 erfaßt sind, in Satz 1 Nr. 3. Sie werden dort pauschal als „Stimmrechtsmandatare“ bezeichnet. Diese Zuordnung erleichtert die in den beiden folgenden Absätzen vorgesehene Regelung der persönlichen Voraussetzungen für Stimmrechtsmandatare.

Die künftige Geltung der Absätze 1 bis 9 statt bisher Absätze 1 bis 8 für die in diesem Absatz erfaßten juristischen und natürlichen Personen ist eine Folge der Einfügung des neuen Absatzes 2 (vgl. Buchstabe b).

Zu Buchstabe i (§ 135 Abs. 11 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2 und zur neuen Reihenfolge der Absätze.

Zu Buchstabe j (§ 135 Abs. 13, 14 – neu – AktG)

Die Vorschläge setzen an der Ausübung des Stimmrechts durch Nichtkreditinstitute an. Mit dem Verbot der Ausübung des Vollmachtstimmrechts durch Kreditinstitute in bestimmten Fällen (siehe Buchstabe a) wird es einen wachsenden Bedarf an alternativen Stimmrechtsvertretern – Aktionärsvereinigungen und sonstigen juristischen Personen sowie natürlichen, sich zur Ausübung des Stimmrechts geschäftsmäßig anbietenden natürlichen Personen (Stimmrechtsmandataren) – geben, denen die Aktionäre die Vertretung in der Hauptversammlung übertragen können. Damit die Aktionäre imstande sind, zwischen den verschiedenen Alternativen auswählen zu können, und damit ein echter Wettbewerb entstehen kann, müssen insbesondere zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

Zum einen muß dem Aktionär die Möglichkeit der alternativen Stimmrechtsvertretung bekannt sein (vgl. hierzu Artikel 1 Nr. 8 – § 125 Abs. 2 – und die Buchstabe b und c). Zum anderen wird sich – ausgehend von der hohen fachlichen Kompetenz der Kreditinstitute – ein Markt für Stimmrechtsvertreter nur

bilden, wenn der Kleinaktionär auf eine adäquate Eignung derselben vertrauen kann.

Risiko- und Transaktionskosten, die dem Kleinaktionär bei eigenständiger Suche nach geeigneten Stimmrechtsvertretern entstehen würden, wären im Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag zu hoch.

Der Aktionär, insbesondere der Kleinaktionär, muß jedoch die Möglichkeit erhalten, sein Stimmrecht auf einer Hauptversammlung ausüben zu lassen, ohne daß ihm dadurch unzumutbare Kosten und Belastungen entstehen. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Bereitschaft zur Kapitalanlage in Aktien im Vergleich zu vielen anderen hochentwickelten Staaten ohnehin stark unterentwickelt. Es liegt im Interesse einer breiten Streuung des Eigentums am Produktivkapital, daß gerade die Kleinanleger auch von den mit dem Eigentum verbundenen Rechten Gebrauch machen können. Wenn sie nicht das subjektive Gefühl haben, daß sie mit ihrer Stimme in der Hauptversammlung Einfluß nehmen können – sei es auch marginal –, wird auch die vorhandene Bereitschaft schwinden, Geld in Aktien anzulegen.

Um so wichtiger ist es, daß die Aktionäre Vertrauen in die fachliche Eignung und in die Unabhängigkeit der Bevollmächtigten haben können, die sich ihnen zur Stimmrechtsausübung anbieten. Eine Beurteilung der einer Hauptversammlung vorzulegenden Beschlußvorschläge kann nicht von jedermann vorgenommen werden, sondern sie verlangt entsprechende Kenntnisse. Im Interesse des Aktionärsschutzes ist es daher gerechtfertigt, Kriterien festzulegen, die Voraussetzung dafür sind, um für andere Aktionäre das Stimmrecht ausüben zu können.

Absatz 13 legt daher die persönlichen Voraussetzungen fest, an die die Ausübung einer Tätigkeit als Stimmrechtsmandatar gebunden sein soll. Zunächst wird festgelegt, daß der Stimmrechtsmandatar einer Zulassung bedarf. Dies ist die Voraussetzung dafür, daß bestimmte Qualifikationsanforderungen wirksam überprüft und kontrolliert werden können. Mit der Zulassung kann der Aktionär darauf vertrauen, daß Personen, die sich ihm zur Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung erbieten, eine entsprechend überprüfte Eignung aufweisen.

Gefordert wird die Unabhängigkeit und Fachkunde der Stimmrechtsmandatare (Satz 2). Für beide Voraussetzungen werden allgemeine Definitionen angegeben (Sätze 3 und 4). Diese allgemeinen Anforderungen werden für den Nachweis der Fachkunde weiter präzisiert: Gefordert werden ausreichende Kenntnisse im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht (juristischer Teil des Fachkundenachweises) und in Betriebswirtschaft (ökonomischer Teil des Fachkundenachweises). Die Nachweise sind durch eine Prüfung zu erbringen (Satz 6).

Wer aufgrund von Ausbildung und Erfahrung erwarten läßt, daß er über entsprechende Kenntnisse verfügt, ist von der Prüfung ganz oder teilweise befreit. Völlig befreit sind Abschlußprüfer, Steuerberater und Bankkaufleute mit einschlägiger Berufserfahrung (Satz 7). Teilweise befreit sind Juristen und Ökonomen, und zwar jeweils für den Teil der Prüfung, den

sie bereits durch ihre Hochschulausbildung abdecken (Satz 8).

Wer bereits heute nach dem geltenden § 135 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 als Stimmrechtsmandatar tätig ist, kann innerhalb einer großzügig bemessenen Übergangsfrist eventuell noch fehlende Kenntnisse durch Prüfung nachweisen (Satz 9). Zum Ende des Jahres 2000 soll allerdings die Übergangsfrist enden, wenn der Nachweis bis dahin nicht erbracht werden kann.

Ähnliche Qualifikationen müssen künftig auch Aktionärsvereinigungen und andere juristische Personen nachweisen. Für sie muß mindestens eine natürliche Person in den Leitungsfunktionen tätig sein, die als Stimmrechtsmandatar zugelassen ist.

Absatz 14 befaßt sich mit technischen Fragen der Zulassung. Satz 1 bestimmt das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel zur Zulassungsstelle. Diese Institution bietet sich wegen ihrer fachlichen Kompetenz als Stelle an, die die Prüfung durchführt.

Satz 2 stellt klar, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 13 die Zulassung ausgestellt werden muß. Damit ist eine willkürliche Vorenthaltung trotz des Nachweises der vorgesehenen Befähigung ausgeschlossen.

Die Stimmrechtsmandatare sollen in einem Register erfaßt werden, das bei der Zulassungsstelle geführt wird (Satz 3). Dies erscheint zweckmäßig, weil die Kreditinstitute angewiesen sind, auf alternative Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts aufmerksam zu machen. Da von ihnen nicht verlangt werden kann, daß sie sich die Information über die Existenz von Stimmrechtsmandataren in einem aufwendigen Suchverfahren selbst besorgen, ist die Erfassung in einem Zulassungsregister eine einfache Möglichkeit, eine Übersicht zu erhalten.

Satz 4 ermächtigt die Bundesregierung, Einzelheiten der Anforderungen an die Stimmrechtsmandatare, der Durchführung der Prüfung, die Regelung von Widersprüchen gegen Entscheidungen der Zulassungsstelle, Bestimmungen zur Führung des Zentralregisters und der Einsichtnahme in das Register durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Ermächtigung soll das Gesetz von weiteren technischen Vorschriften entlasten.

Zu Nummern 12 und 13 (§§ 142 Abs. 2 und 4 und 147 Abs. 1 und 3)

Ziel der Änderungen ist es, Schadensersatzklagen gegen Aufsichtsratsmitglieder zu erleichtern. Nach geltendem Recht sind hierzu ein Mehrheitsbeschluß der Hauptversammlung oder das Verlangen einer Minderheit erforderlich, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen.

Diese Schwelle ist zu hoch, so daß Schadensersatzansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder heute praktisch nicht durchgesetzt werden. Eine Minderheit von Aktionären sollte dann zur Klageerzwingung berechtigt sein, wenn sie Anteile in Höhe des zwanzigsten Teils des Grundkapitals auf sich vereinigt bzw. Aktien im Nennwert von einer Million Deutsche Mark besitzt. Diese Grenzwerte erscheinen sachge-

recht, denn sie sind zum einen hoch genug, um Mißbrauch auszuschließen, andererseits niedrig genug, um tatsächlich erreicht werden zu können.

Parallel zur Klageerzwingung nach § 147 AktG sollte die Sonderprüfung nach § 142 AktG geregelt werden. Daher sollten hier die Schwellenwerte ebenfalls auf den zwanzigsten Teil bzw. eine Million Deutsche Mark abgesenkt werden. Die Gleichbehandlung ist schon deshalb geboten, weil von Aktionärsminderheiten ausgelöste Schadensersatzklagen gegen Aufsichtsratsmitglieder überwiegend nur auf der Grundlage von Sonderprüfungen möglich sind. Häufig werden erst durch Sonderprüfungen diejenigen Tatsachen bekannt, die eine Identifizierung derjenigen Aufsichtsratsmitglieder erlauben, welche pflichtwidrig gehandelt haben und gegen die der Klageweg zu beschreiten ist.

Zu Nummer 14 (§ 160 Abs. 1 AktG)

Zu Buchstabe a (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 160 Abs. 1 Nr. 9 – neu – AktG)

Der Vorschlag knüpft an die Funktion der Kreditinstitute als Fremdkapitalgeber an. Im Rahmen der Kreditgeberschaft üben die Kreditinstitute einen mehr oder minder großen Einfluß auf die Unternehmen aus. Da dieser Einfluß für die Aktionäre des Unternehmens – beispielsweise im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung – von Interesse ist, sollen die maßgeblichen Kreditgeber des Unternehmens im Anhang zum Jahresabschluß des Unternehmens aufgeführt werden.

Zu Nummer 15 (§ 170 Abs. 1 Satz 2 AktG)

Satz 2 wird gestrichen. Er regelt die Weitergabe des Prüfungsberichts durch den Vorstand an den Aufsichtsrat. Die Streichung ist notwendig, da in § 321 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs (vgl. Artikel 3 Nr. 3) nunmehr geregelt werden soll, daß der Aufsichtsrat Empfänger des Prüfungsberichts ist. Letzteres ergibt sich daraus, daß die Auftragserteilung an den Prüfer nunmehr vom Aufsichtsrat vorgenommen werden soll (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a).

Zu Nummer 16 (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG)

Nach § 171 Abs. 1 Satz 2 in der geltenden Fassung hat der Abschlußprüfer auf Verlangen des Aufsichtsrats an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen. Angesichts der Bedeutung, die dem Abschlußprüfer als Hilfsorgan des Aufsichtsrats zur Prüfung des Jahresabschlusses zukommt, soll der Prüfer nunmehr in jedem Fall zur Teilnahme an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats oder eines Bilanzausschusses und zur Berichterstattung über die wesentlichen Prüfungsergebnisse verpflichtet werden. Wie durch Artikel 1 Nr. 3 in § 107 Abs. 3 geregelt werden soll, ist die Einrichtung eines Bilanzausschusses für mitbestimmte Unternehmen künftig vorgeschrieben. Da der Bilanzausschuß die Aufgabe hat, die Abschlußunterlagen für die Bilanzsitzung des Aufsichtsratsplenums in geeigneter Form aufzubereiten, erscheint

es zweckmäßig, daß der Abschlußprüfer dem Bilanzausschuß für Konsultationen zur Verfügung steht. An welcher Sitzung der Prüfer teilnimmt, entscheidet der Aufsichtsrat.

Zu Nummer 17 (§ 328 Abs. 3 – neu –, 4 AktG)

Nach § 19 Abs. 1 liegt eine wechselseitige Beteiligung vor, wenn zwei Kapitalgesellschaften jeweils mehr als 25 vom Hundert der Anteile aneinander halten. Schon nach geltendem Recht ist die Geltendmachung von Anteilsrechten aus wechselseitigen Beteiligungen eingeschränkt (§ 328 Abs. 1). Wechselseitige Beteiligungen können dazu dienen, eine echte Eigentümerkontrolle zu verhindern: Die Verwaltungen können sich mit den Stimmen des Beteiligungsunternehmens mittelbar selbst kontrollieren. Dies gilt insbesondere für börsennotierte Gesellschaften und niedrige Hauptversammlungs-Präsenzen. Eine effiziente Geschäftsführungskontrolle kann durch die geeignete Besetzung der Aufsichtsräte beider Unternehmen verhindert werden.

Der neue Absatz 3 knüpft an diese Gefahr der Management-Selbstkontrolle an: Er sieht vor, daß ein Unternehmen, dem die wechselseitige Beteiligung bekannt ist, in der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft sein Stimmrecht zur Gänze nicht ausüben darf, sofern es sich um die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern handelt. Damit wird der Anreiz, zum Zwecke des Unterlaufens der Eigentümerkontrolle wechselseitige Beteiligungen einzugehen, gemindert, ohne wechselseitige Beteiligungen pauschal zu unterbinden.

Zu Nummer 18 (§ 404 Abs. 1 Nr. 1 AktG)

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Aufsichtsratsassistenten muß der gleichen Strafandrohung unterworfen werden wie deren Verletzung durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

§ 52 behandelt den Aufsichtsrat der GmbH. In § 52 Abs. 1 geltender Fassung ist geregelt, daß für die GmbH, in der nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, diverse Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist. In den im § 52 Abs. 1 geltender Fassung genannten Vorschriften wurden im Rahmen dieses Entwurfs Änderungen vorgenommen. Es erscheint sinnvoll, diese zum Teil zu übernehmen. Dies gilt für die erweiterten Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) und für das Erfordernis der Nichtausübung sogenannter Konkurrenzmandate (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd).

Nicht übertragen wird zum einen die Pflicht zur Exemplifizierung der Berichtspflichten des Vorstands, da bereits § 52 geltender Fassung die detaillierten Berichtspflichten gemäß § 90 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes nicht aufführt. Zum anderen nicht

übertragen wird die Pflicht zur Beschäftigung eines Aufsichtsratsassistenten, da diese auf mitbestimmte Unternehmen beschränkt werden soll (vgl. Artikel 1 Nr. 6) und gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Mitbestimmungsgesetzes für mitbestimmte GmbH entsprechend gilt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 285 Nr. 10 Satz 1 HGB)

Nach § 285 Nr. 10 Satz 1 in geltender Fassung müssen Kapitalgesellschaften im Anhang zum Geschäftsbericht alle Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats namentlich aufführen. Anhand dieser Angaben dürfte es dem Außenstehenden kaum möglich sein, die Vorstands- und Aufsichtsrats-tätigkeit im Unternehmen – beispielsweise hinsichtlich zeitlicher Belastung oder Interessenkonflikten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder – angemessen zu beurteilen. Die Pflichtangaben sollen daher erweitert werden.

Es soll die tatsächlich ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder angegeben werden. Börsennotierte Unternehmen sollen darüber hinaus Mitgliedschaften in Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführung angeben müssen, die ihre Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsmitglieder in anderen Gesellschaften im In- und Ausland innehaben. Die Beschränkung der bezüglich dieser Organfunktionen erweiterten Offenlegungspflichten auf börsennotierte Unternehmen basiert auf der besonderen Bedeutung, die dem Geschäftsbericht als Informationsquelle für die Anteilseigner börsennotierter Unternehmen zukommt.

Die erweiterte Offenlegung sonstiger Tätigkeiten amtierender Aufsichtsratsmitglieder im Anhang zum Jahresabschluß, wie sie hier vorgeschlagen wird, dient – ebenso wie die dergestalt erweiterten Pflichtangaben zu Aufsichtsratskandidaten vor der Aufsichtsratswahl, wie sie nach Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b in § 124 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes geregelt werden sollen – einer erhöhten Transparenz personeller Verflechtungen zwischen Unternehmen. Erweiterte Offenlegungspflichten reichen für sich genommen jedoch nicht aus, durch Konkurrenzmandate drohende Beeinträchtigungen der Aufsichtsrats-tätigkeit abzuwenden. Sie können daher das Verbot von Konkurrenzmandaten, wie es in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Aktiengesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd) geregelt werden soll, nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 318 Abs. 1 Satz 4 HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 111 Abs. 2 des Aktiengesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a). Dort soll geregelt werden, daß nunmehr der Aufsichtsrat dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag erteilt. Diese Regelung soll sich jedoch nur auf mitbestimmte Unternehmen und sonstige Aktiengesellschaften beziehen. In allen übrigen Kapitalgesellschaften sollen nach wie vor die gesetzlichen Vertreter den Prüfungsauftrag erteilen.

Zu Nummer 3 (§ 321 Abs. 3 HGB)

Die Änderung wird im Zusammenhang mit der Änderung des § 111 Abs. 2 des Aktiengesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a) in Verbindung mit § 318 Abs. 1 Satz 4 notwendig: Da in § 111 Abs. 2 des Aktiengesetzes nunmehr geregelt werden soll, daß der Aufsichtsrat dem Prüfer den Prüfungsauftrag erteilt, ist konsequenterweise auch der Aufsichtsrat als Empfänger des Prüfungsberichts vorzuschreiben. Diese Regelung soll jedoch nur für mitbestimmte Unternehmen und sonstige Aktiengesellschaften gelten (vgl. Nummer 2). In denjenigen Unternehmen, in denen der Aufsichtsrat künftig Auftraggeber sein soll, soll dem Vorstand Gelegenheit gegeben werden, den Bericht in seiner Endfassung vor Zuleitung an den Aufsichtsrat zu sehen und Stellung zu beziehen. Dies bringt Satz 2 zum Ausdruck.

Zu Nummer 4 (§ 340a Abs. 4 – neu – AktG)

Die erweiterten Angabepflichten bezüglich anderweitiger Aufsichtsrats-, Vorstands- oder Geschäfts-führungsmandate von Organmitgliedern, wie sie in § 285 Nr. 10 Satz 1 geregelt werden sollen (vgl. Nummer 1), beziehen sich nur auf Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) geführt werden.

Die Notwendigkeit erhöhter Transparenz der personellen Verflechtungen zwischen Kreditinstituten und anderen Unternehmen gilt jedoch gleichermaßen auch für Kreditinstitute, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden. Mit Nummer 1 soll daher geregelt werden, daß künftig alle Kreditinstitute im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen im Anhang zum Jahresabschluß alle Aufsichtsratsmandate in großen Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 angeben müssen, die von gesetzlichen Vertretern oder anderen Mitarbeitern wahrgenommen werden.

Darüber hinaus soll durch Nummer 2 auch der Beteiligungsbesitz der Kreditinstitute an großen Kapitalgesellschaften, der 5 vom Hundert des Kapitals überschreitet, gemäß § 267 Abs. 3 angegeben werden. Das schließt auch Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen ein, geht also über die Mitteilungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz hinaus. Beteiligungen stellen neben Aufsichtsratsmandaten und Vollmachtstimmrechten einen wesentlichen Einflußfaktor der Kreditinstitute dar. Die vorgeschlagenen Regelungen in § 340a Abs. 4 machen die Bankinteressenssphäre für Anleger durchsichtiger. Der auf diese Weise erhöhte Informationsgrad der Anleger kommt letztlich der Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte zugute.

Zu Artikel 4 (Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes)

Die Regelungen beziehen sich auf die Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder in dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegenden Unternehmen. Der Aufsichtsrat des Unternehmens besteht aus

11 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied, vier Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied sowie einem weiteren Mitglied (§ 4 Abs. 1). Bereits nach § 4 Abs. 2 geltender Fassung werden an die sogenannten weiteren Mitglieder als neutrale Mitglieder besondere Anforderungen gestellt. Mit den in Artikel 5 vorgesehenen Regelungen sollen diese Anforderungen im Sinne der Bestimmungen, wie sie als Änderungen in § 100 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehen sind (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a), ergänzt werden.

Die Besonderheiten des Montan-Mitbestimmungsgesetzes erlauben jedoch keine nahtlose Übertragung der genannten, die Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder betreffenden Änderungen des Aktiengesetzes. Die hier vorgenommenen Regelungen sollen daher nur für die sogenannten weiteren Mitglieder und nicht für die originären Vertreter der Anteilseigner und Arbeitnehmer gelten. Diese Regelung trägt damit der besonderen und bewährten Zusammensetzung der Aufsichtsräte in Montan-Unternehmen Rechnung.

Für Aufsichtsratsmitglieder in dem Mitbestimmungsgesetz unterliegenden Unternehmen gelten die in § 100 Abs. 2 des Aktiengesetzes vorgenommenen Änderungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes entsprechend.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die Regelung knüpft am Faktum sinkender Stimmenpräsenzen auf den Hauptversammlungen an. Rückläufige Hauptversammlungspräsenzen bringen es oftmals mit sich, daß die faktische Stimmengewalt eines beteiligten Unternehmens seinen nominellen Stimmenanteil weit übersteigt. Dies ist insbesondere bei Kreditinstituten häufig der Fall. Ist beispielsweise nur die Hälfte aller Stimmberechtigten auf der Hauptversammlung vertreten – eine heute nicht seltene Konstellation –, reicht bereits ein nomineller Anteilsbesitz von nur 13 vom Hundert für die Ausübung einer Sperrminorität aus. Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen der Hauptversammlung, wie sie etwa für Satzungsänderungen nach § 179 Abs. 2 des Aktiengesetzes erforderlich sind, können dauerhaft blockiert werden.

Die hier vorgeschlagene Regelung sieht vor, die Fusionskontrolle für börsennotierte Unternehmen künftig nicht mehr an den nominell vorhandenen, sondern an den in den vergangenen drei Jahren auf der Hauptversammlung durchschnittlich vertretenen Stimmrechten auszurichten. Dadurch wird erreicht, daß die Wettbewerbshüter auf den tatsächlichen Einfluß von Banken (und anderen Unternehmen) in den Hauptversammlungen der Beteiligungsunternehmen besser zugreifen können.

Die bereits bei recht geringem nominalen Stimmenanteil einsetzende Meldepflicht des beteiligten Unternehmens stellt sicher, daß dem Bundeskartellamt ein wachsender Einfluß auf ein Unternehmen nicht

entgeht. Gegebenenfalls kann die Behörde den Zusammenschluß untersagen.

Die in diesem Sinne verschärften Meldepflichten und das Risiko der behördlichen Untersagung stellen einen wirkungsvollen Anreiz für Kreditinstitute dar, etwaige Beteiligungsbestrebungen bzw. Bestrebungen zur Ausweitung bestehenden Beteiligungsbesitzes zu überdenken.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Die Regelung erfaßt den Beteiligungsbesitz der Kreditinstitute als den – neben Auftragsstimmrechten und Aufsichtsratsmandaten – dritten maßgeblichen Einflußfaktor der Banken. Sie hat – wie auch die beabsichtigte Einschränkung der Stimmrechtsausübung aus Dauervollmacht, die nach Artikel 1 Nr. 10 in § 135 Abs. 1 des Aktiengesetzes geregelt werden soll – zum Ziel, eine unerwünschte Machtkumulation der Kreditinstitute zu verhindern.

Dauerhafter Beteiligungsbesitz an bankfremden Unternehmen ist geeignet, den aus der Kreditgeberschaft erwachsenden Einfluß der Banken auf die Unternehmensführung maßgeblich zu verstärken. Der mit der Gesellschafterstellung verbundene Einfluß auf Hauptversammlung und Aufsichtsrat kann die Durchsetzung der Gläubigerinteressen erleichtern. Die Vormachtstellung der Banken in der Gesellschafterstruktur vieler Unternehmen kann eine echte Eigentümerkontrolle, die Berücksichtigung der Interessen der Kleinanleger in der Unternehmensführung nachhaltig beeinträchtigen. Übermäßige Bankenbeteiligungen besitzen insofern neben ihrer faktischen Bedeutung auch (negativen) Signalcharakter, indem sie interessierte Anleger von einem Aktienengagement abhalten, das Entstehen einer breiteren Aktienkultur verhindern können.

Der Einfluß aus der Gesellschafterposition ist ferner geeignet, den Banken den Zugang zu anderen Bankgeschäften wie beispielsweise dem Kredit- oder Konsortialgeschäft zu erleichtern, d.h. einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitkonkurrenten des Kreditgewerbes zu begründen.

Problematisch ist in erster Linie der dauerhafte Beteiligungsbesitz der Banken. Kurzfristig gehaltene Beteiligungen können demgegenüber durchaus erwünscht sein. So erfüllen Anteilserwerbe zum Zwecke der Sanierung eines Unternehmens, zum Zwecke der Wagniskapitalbereitstellung für Jungunternehmen oder im Zusammenhang mit Aktienemissionen wichtige gesamtwirtschaftliche Funktionen. Diese Engagements sollten den Banken daher auch künftig offenstehen.

Die Regelung sieht daher vor, dauerhaften Beteiligungsbesitz von Kreditinstituten an branchenfremden Unternehmen insoweit zu untersagen, als die Beteiligung 10 vom Hundert des Kapitals überschreitet. Zugelassen ist die Beteiligung an Kreditinstituten, Fi-

nanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen im Sinne des § 1 (neu).

Soweit Finanzunternehmen Beteiligungen erwerben können, ist durch das Verbot einer mittelbaren Beteiligung an einer börsennotierten Aktiengesellschaft ausgeschlossen, daß das Kreditinstitut sich maßgeblich an einem Finanzunternehmen beteiligt, welches selbst eine über 10 vom Hundert hinausgehende Beteiligung hält.

Für die in Absatz 3 genannten Beteiligungen, auf die Absatz 1 keine Anwendung findet, gilt dagegen nicht das Verbot einer mittelbaren Beteiligung. Damit ist klargestellt, daß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auch mehr als 10 vom Hundert des Kapitals einer Aktiengesellschaft halten darf. Dies ist aus Marktgründen erforderlich. Vom Beteiligungsverbot ferner ausgenommen sind Beteiligungen im Zusammenhang mit der Sanierung eines Unternehmens, mit der Bereitstellung von Wagniskapital oder mit Aktienemissionen (Handelsbestand). Ausgenommen sind auch Beteiligungen an Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten.

Die großzügige Frist für den Abbau von die Zehn-Prozent-Schwelle überschreitenden bestehenden Beteiligungen ist angemessen und befreit die Kreditinstitute von dem Zwang, zu ungünstigen Marktkonstellationen verkaufen zu müssen. Durch die recht lang bemessene Frist werden andererseits drastische und abrupte Zusatzsteuerlasten vermieden, die bei kurzfristigem Veräußerungszwang aufgrund hoher Veräußerungsgewinne entstehen würden.

Die fünfjährige Übergangsfrist macht allerdings eine vollständige Besteuerung aller realisierten Veräußerungsgewinne notwendig. Das Kreditinstitut kann den günstigsten Veräußerungszeitpunkt nach Maßgabe des Verkaufserlöses und des steuerlichen Aspektes selbst bestimmen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zur in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen Änderung des § 100 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Überschreiten einzelne Aufsichtsratsmitglieder durch die Absenkung der Mandatszähl pro Person und die Doppelanrechnung der Vorsitzmandate die zulässige Höchstzahl, so brauchen sie nicht sofort auszuschcheiden, sondern können die Mandate, die sie innehaben, bis zum vorgesehenen Ende der Amtsperiode weiterführen. Selbiges gilt für personen- oder institutsbezogene Konkurrenzmandate. Für neu übernommene Mandate gilt für solche Personen die Neuregelung uneingeschränkt.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme der Bundesregierung

Das Thema der Optimierung unserer Unternehmensverfassung ist bedeutsam. Insofern begrüßt die Bundesregierung, daß auch der Bundesrat diesen wichtigen Fragen sein Augenmerk schenkt. Wir stehen heute aber nicht am Anfang der Diskussion, sondern an ihrem Ende – jedenfalls für die laufende Legislaturperiode. Es hat dazu in den letzten Jahren in Deutschland eine umfangreiche Erörterung mit der Wissenschaft und der Praxis stattgefunden.

Aufgrund dieser intensiven Diskussion und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen und Harmonisierungstendenzen im Unternehmensrecht hat die Bundesregierung den Entwurf eines Kontroll- und Transparenzgesetzes (KonTraG) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Auf diesen Entwurf und seine ausführliche Begründung wird verwiesen (BR-Drucksache 872/97 vom 7. November 1997).

Der Entwurf dieses Gesetzes geht im Ansatz weiter als der enger angelegte Entwurf des Bundesrates, der sich lediglich punktuell mit dem Aufsichtsrat und der Bankenmacht beschäftigt. Auch in der Öffentlichkeit wird inzwischen ein breiteres Spektrum behandelt. Es geht heute in der Diskussion nicht mehr vorrangig um interventionistische Eingriffe in unser Unternehmensrecht als Reaktion auf Unternehmenskrisen vor einigen Jahren.

Die nationalen Kapitalmärkte sind nicht mehr isoliert. Unsere Publikumsgesellschaften finanzieren sich zunehmend auf den internationalen Kapitalmärkten. Die deutschen Emittenten stehen im unmittelbaren Wettbewerb mit Risikokapitalnachfragern weltweit. Die Bedeutung internationaler Anleger und ihrer Erwartungen nimmt zu.

Dies verlangt von unseren Unternehmen eine intensivere Kommunikation des Managements mit den Marktteilnehmern über Unternehmenspolitik und -entwicklung sowie mehr Transparenz und Publizität in allen Bereichen. Unser Aktienrecht steht im institutionellen Wettbewerb unter einem zunehmenden Anpassungs- und Modernisierungsdruck. Die Finanzierungs- und Vergütungsinstrumente müssen an internationale Standards angeglichen werden. Komplexe, weltweit operierende Unternehmen benötigen eine Leitungs- und Überwachungsstruktur, die von den Anlegern als effizient und verlässlich verstanden wird.

Deshalb behandelt der Entwurf des Kontroll- und Transparenzgesetzes auch Fragen der Verbesserung der Abschlußprüfung, der Stimmrechtsdifferenzierungen, der Unternehmensfinanzierung und moderner Vergütungsinstrumente und verfolgt damit einen kapitalmarktorientierten Ansatz. Obwohl der Entwurf des Bundesrates in seiner allgemeinen Begrün-

dung dieselben Notwendigkeiten anspricht, wählt er in seinen Regelungsvorschlägen nicht die Ausrichtung an der Börsennotierung, sondern nimmt als Differenzierungskriterium die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes. Diese Abgrenzung ist unscharf, denn sollte es für zusätzliche Regulierungen im Bereich der Unternehmenskontrolle allein auf die Unternehmensgröße anhand der Zahl der Arbeitnehmer ankommen, so bleibt die Frage offen, weshalb nur Arbeitnehmer in Deutschland mitzählen und weshalb nur die Kapitalgesellschaft erfaßt ist. Richtigerweise ist die Trennlinie bei der Börsennotierung anzusetzen, wie es der KonTraG-Entwurf vorschlägt.

Freilich stimmt der Entwurf des Bundesrates in einer ganzen Reihe von Vorschlägen mit dem KonTraG-Entwurf überein. Dies ist zu begrüßen. Andere Vorschläge gehen über den Entwurf der Bundesregierung hinaus. Hierbei fallen mehrere Vorschläge auf, die zwingend anordnen, was nach geltendem Recht ohnehin schon möglich und – wo sinnvoll – auch Praxis ist. Unser Aktienrecht wird durch solche zwingenden Vorgaben noch stärker reguliert und unflexibler.

Die Bundesregierung hat sich demgegenüber bei ihrem Entwurf davon leiten lassen, daß eine weitere Regulierung unseres Unternehmensrechts nach Möglichkeit vermieden werden sollte, gegenüber zwingenden gesetzlichen Verböten der Selbstorganisation der Unternehmen und der Kontrolle durch die vorhandenen Überwachungsebenen der Vorzug zu geben ist, die unterschiedlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten der betroffenen Unternehmen zu berücksichtigen sind und insbesondere jeweils zu prüfen ist, ob eine Differenzierung zwischen kapitalmarktorientierten Gesellschaften und börsenfernen Gesellschaften vorzunehmen ist. Außerdem soll die Ausrichtung unserer Publikumsgesellschaften auf die Bedürfnisse und Erwartungen der internationalen Finanzmärkte gesetzlich aktiv begleitet werden. Insoweit ist ein deutlicher konzeptioneller Unterschied zwischen den Entwürfen festzustellen.

Die gesetzliche Beschränkung des industriellen Beteiligungsbesitzes ist von der Bundesregierung im Vorfeld der Entwurfsfassung umfassend erörtert worden. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der allmähliche Abbau industrieller Beteiligungen aus ordnungs- und wettbewerbspolitischen Gründen zwar vielfach wünschenswert wäre, durch gesetzliche Anordnung aber kaum sinnvoll vollzogen werden kann. Eine solche Regelung bedarf detaillierter Ausnahmeregelungen und einer Antwort auf die steuerrechtliche Flankierung. Eine gesetzliche Regelung blendet zudem die europarechtliche Lage und die Wettbewerbssituation unserer Kreditwirtschaft im Verhältnis zu ihren ausländischen Konkurrenten aus. Durch die Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Deutschen

Bundestages am 29. Januar 1997 sind diese Bedenken verstärkt worden.

Die Bundesregierung vertritt daher nachdrücklich die Auffassung, daß der Entwurf eines Kontroll- und

Transparenzgesetzes sowohl konzeptionell als auch in den einzelnen Lösungsvorschlägen ein überzeugender Vorschlag zur Modernisierung und stärkeren Kapitalmarktausrichtung unseres Unternehmensrechts ist.